

# ZH\_OBERGERICHT RT240034 vom 12. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240034)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240034 du 12 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240034 del 12 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 19. Februar 2024 (Datum Poststempel) stellte die A.\_\_\_\_\_ GmbH namens C.\_\_\_\_\_ (Gesuchsteller) ein Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Beteibung Nr. 1, Beteibungsamt Zürich ..., Zahlungsbefehl vom 9. Februar 2024, für Fr. 1'493.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Februar 2024 und für Fr. 74.– Zahlungsbefehlskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners (Urk. 1). Die Vorinstanz schrieb mit Verfügung vom 5. März 2024 das Rechtsöffnungsverfahren ab (Urk. 9 = Urk. 14). b) Die A.\_\_\_\_\_ GmbH und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) erhob darauf mit Eingabe vom 13. März 2024 (Poststempel vom 15. März 2024, eingegangen am 18. März 2024) innert Frist (vgl. Urk. 10) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 13 S. 1): "1. Die der Beschwerdeführerin auferlegte Entscheidungsgebühr von CHF 240.00 ist vollumfänglich aufzuheben.

### E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWSt.) zu Lasten des Beschwerdegegners.

### E. 3

a) Die Vorinstanz setzte der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 22. Februar 2024 eine Nachfrist an, um eine Prozessvollmacht für den Gesuchsteller einzureichen. Die Aufforderung erging unter der Androhung, dass das Rechtsöffnungsgesuch im Säumnisfall als nicht erfolgt gelte (Urk. 4). Ihren Abschreibungsentscheid begründete die Vorinstanz damit, dass die Beschwerdeführerin innert der mit Verfügung vom 22. Februar 2024 angesetzten Nachfrist keine Vollmacht eingereicht habe, weshalb in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO das Rechtsöffnungsgesuch als nicht erfolgt gelte und das Verfahren abzuschreiben sei (Urk. 14 S. 2). b) Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe übersehen, dass sie als Vertreterin des Gesuchstellers für das vorinstanzliche Verfahren ordnungsgemäss bevollmächtigt gewesen sei (Urk. 13 S. 2).

- 4 - c) Eine Vertretung hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen (vgl. Art. 68 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerdeführerin reichte als Vertreterin von C.\_\_\_\_\_ (Gesuchsteller) innert der ihr mit Verfügung der Vorinstanz vom 22. Februar 2024 angesetzten Nachfrist einen Hausverwaltungsvertrag vom 3. März 2010 zu den Akten (Urk. 7/1 = Urk. 15/2). Dieser wurde zwischen dem Gesuchsteller, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführerin geschlossen (Urk. 15/2 S. 1). Ziffer 6 des Hausverwaltungsvertrags mit dem Titel "Vollmacht" hält ausdrücklichen fest, dass der Auftraggeber (der Gesuchsteller und D.\_\_\_\_\_) der Beauftragten (die Beschwerdeführerin) die Vollmacht mit Substitutionsrecht

zur Durchführung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtshandlungen erteilt, welche u.a. die Erledigung der Mietangelegenheiten, die Kontrolle und Bezahlung der Rechnungen etc. beinhaltet. Diese Vollmacht umfasst neben der Vertretung gegenüber Behörden auch diejenige im mietrechtlichen Verfahren, im summarischen Verfahren (Rechtsöffnung, amtliche Zustellung von Kündigungen, Befehlsverfahren, nicht-streitige Rechtssachen) sowie im Beschwerdeverfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (vgl. Urk. 15/2 S. 4). Die Beschwerdeführerin war somit namens des Gesuchstellers berechtigt, die Betreibung gegen den Beschwerdegegner einzuleiten und in der Folge das Rechtsöffnungsgesuch im vorinstanzlichen Verfahren zu stellen. Es war damit nicht korrekt, dass die Vorinstanz den von der Beschwerdeführerin rechtzeitig eingereichten Hausverwaltungsvertrag (und die darin enthaltene Vollmacht) nicht beachtete bzw. die Beschwerdeführerin nicht als Rechtsvertreterin des Gesuchstellers zuliess, das Rechtsöffnungsverfahren abschrieb und die Kosten der Beschwerdeführerin auferlegte (Urk. 14 Dispositiv-Ziffern 1 und 2). Die Beschwerde der Beschwerdeführerin erweist sich damit als begründet. Die Höhe der erstinstanzlichen Spruchgebühr wurde von der Beschwerdeführerin nicht angefochten. Da der Beschwerdegegner im vorinstanzlichen Verfahren keine Gelegenheit hatte, sich zum Rechtsöffnungsgesuch zu äussern, sind ihm die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

- 5 -

#### **E. 4**

Im Beschwerdeverfahren – in welchem (einzig) die Aufhebung der erstinstanzlichen Kostenverteilung beantragt wurde – obsiegt die Beschwerdeführerin vollumfänglich. Da aber ein prozessual fehlerhafter Entscheid aufgehoben wird, mit dem sich der Beschwerdegegner im Rechtsmittelverfahren nicht identifiziert hat, rechtfertigt es sich, von der Erhebung der Gerichtskosten abzusehen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Der Beschwerdegegner ist daher auch nicht als unterliegend zu betrachten, so dass er nicht zur Zahlung einer Parteientschädigung verpflichtet werden kann. Art. 107 Abs. 2 ZPO bietet überdies in solchen Fällen keine Grundlage, zulasten des Kantons Parteientschädigungen (Art. 95 Abs. 3 ZPO) zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.